



Änderungsantrag des HFV-Präsidiums zum Verbandstag 2021

(Änderungen in *blauer Schriftfarbe, fett und kursiver Schrift*; Änderungen, die lediglich aus Streichungen bestehen, ~~sind in roter Schriftfarbe und durchgestrichen~~)

Ehrungsordnung (EO)

§ 1 Grundsatz

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Hamburger Fußball-Verband ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung die jeweils erforderlichen Anforderungen erfüllen,
 - a) durch die Verleihung der silbernen Verdienstnadel
 - b) durch die Verleihung der goldenen Verdienstnadel
 - c) durch die Verleihung der silbernen Ehrennadel
 - d) durch die Verleihung der goldenen Ehrennadel
 - e) durch die Verleihung der Ehrenspange
 - f) durch die Ernennung zum Ehrenmitglied
 - g) durch die Ernennung *als Ehrenpräsident*in*

Abs. 2 unverändert

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Zuständigkeit

Die Verleihung der Verdienst- und Ehrennadeln sowie der Ehrenspange erfolgt durch das Präsidium. Die Ernennung *als Ehrenmitglied* und / oder *Ehrenpräsident*in* erfolgt durch den Verbandstag auf Antrag des Präsidiums.

Ehrungsanträge sind an das Präsidium zu richten.

Auf Antrag des HFV ehrt der DFB gem. § 8 der DFB-Ehrungsordnung Personen mit der DFB-Verdienstnadel.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung von Verdienst- und Ehrennadeln

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die silberne Verdienstnadel kann verliehen werden an:



- a) *Spieler*innen*, die mindestens 30 oder mehr Spiele in Auswahlmannschaften des HFV bestritten haben,
- b) *Schiedsrichter*innen*, die **25** oder mehr Jahre aktiv tätig waren.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die goldene Verdienstnadel kann verliehen werden an:
 - a) *Spieler*innen*, die mindestens 50 oder mehr Spiele in Auswahlmannschaften des HFV bestritten haben,
 - b) *Schiedsrichter*innen*, die **40** oder mehr Jahre aktiv tätig waren.

Abs. 3 unverändert

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Die goldene Ehrennadel soll nicht vor Ablauf von weiteren 5 Jahren Tätigkeit im HFV oder von weiteren 6 Jahren Tätigkeit in einem Verein des HFV verliehen werden.
Ihnen ist ein *Verbandsausweis* auszustellen.

Abs. 5 unverändert

§ 4 Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsident*in

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) *Zum oder zur Ehrenpräsident*in* können nur Personen ernannt werden, die das Amt *als Präsident*in* im HFV über mehrere Jahre, mindestens jedoch eine volle Periode, besonders verdienstvoll geführt haben.

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Nachweis über die Auszeichnung

Die Ehrung erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung, die dem Anlass entsprechend würdig ist.

Alle Auszeichnungen und Ernennungen sind im Mitteilungsorgan zu veröffentlichen.

Den zu Ehrenden ist eine Urkunde über die Auszeichnung bzw. Ernennung auszuhändigen.



§ 6 Besondere Rechte

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ehrenmitglieder und *Ehrenpräsident*in* haben zu allen Veranstaltungen des HFV freien Eintritt. Ihnen ist ein Verbandsausweis auszustellen.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der *oder die Ehrenpräsident*in* hat das Recht, an allen Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Präsidium kann die Verleihung der Verdienst- bzw. der Ehrennadeln widerrufen, wenn ~~der~~ Betroffene *sich der Ehrung als unwürdig *erweisen*.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenmitglied, *zum oder zur Ehrenpräsident*in* auf Antrag des Präsidiums widerrufen, wenn das Ehrenmitglied, *der oder die Ehrenpräsident*in* sich der Ehrung als unwürdig erweist.

Abs. 3 unverändert

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Bei Streitigkeiten entscheidet das Ehrengericht gemäß *§ 3 Abs. 5* RuVO.